

Vereinbarung über ein Sozialpädagogisches Praktikum

gemäß §10 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen - Fachschulen für Sozialpädagogik - (APO-FSP) vom 10. Mai 2004 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 2016

zwischen
der Praktikantin / dem Praktikanten **und** **dem Träger der Einrichtung**

Vorname

Name

Name

Straße

Straße

PLZ Wohnort

PLZ Ort

Herr/Frau _____ **leistet ein sozialpädagogisches Praktikum in unserer Einrichtung ab, und zwar als:**

- ☐ **Blockpraktikum (Unterstufe) in der Zeit vom** _____ **bis** _____
- ☐ **Blockpraktikum (Oberstufe) in der Zeit vom** _____ **bis** _____
- ☐ **unterrichtsbegleitendes Praktikum in der Zeit vom** _____ **bis** _____

Ort des Praktikums ist:

Name und Anschrift der Einrichtung (ggf. Gruppe etc.)

Name der /des Praxisanleiterin/
Praxisanleiters

Wir bestätigen hiermit, dass unsere Einrichtung als Ausbildungsstätte für Erzieher/innen (bei sozialpädagogischen Einrichtungen durch das Landesjugendamt, bei Schulen durch das Bildungsministerium) anerkannt ist. Am Ende des Praktikums wird der Schülerin/dem Schüler ein benotetes Zeugnis ausgestellt.

Praktikant/in (bzw. Erziehungsberechtigte)

Leiter/in der Einrichtung

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Praxisbetreuer/in Schule

Praxisanleiter/in

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen - Fachschulen für Sozialpädagogik - (APO-FSP) vom 10. Mai 2004 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 2016

§10

(3) Die Leistungen eines Schülers oder einer Schülerin im sozialpädagogischen Praktikum werden von den für das Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ zuständigen Lehrkräften im Benehmen mit der Leitung der Praxiseinrichtung, gegebenenfalls im Benehmen mit weiteren bei einzelnen Praktikumsveranstaltungen beteiligten Fachlehrkräften, beurteilt und nach § 4 bewertet. Beurteilung und Bewertung sind Bestandteil der Gesamtleistungsbewertung im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“.

§ 4

Leistungsbewertung

(1) Für die Bewertung der Leistungen während der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung gelten folgende Notenstufen:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Zwischennoten und Bewertungszusätze sind nicht zulässig. In den Prüfungsarbeiten und in den Zeugnissen sowie in den Beurteilungen und Bewährungsberichten über die fachpraktische Ausbildung sind die Noten in Wortbezeichnungen auszuweisen.